

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu BMF-090102/0003-III/5/2019
Johannesgasse 5
1010 Wien

DIREKTORIUM

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 5 . März 2019

Akt. Nr.: 020/2019/0004

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 - KMG 2019) erlassen wird und das Börsengesetz 2018 und weitere Bundesgesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 6. Februar 2019, BMF-090102/0003-III/5/2019, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz nimmt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf folgenden inhaltlichen Punkt möchten wir jedoch hinweisen.

Die Regelungen zur Meldestelle in § 23 des E-KMG 2019 entsprechen – wie auch den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist – weitgehend dem § 12 KMG alt.

Aus Sicht der OeNB ist anzumerken, dass angesichts des Entfalls der Regelungen in § 9 KMG alt (vorübergehende Beschränkung der Emission von Schuldverschreibungen) und somit auch des (ehemals) damit verbundenen Anhörungsrechtes der Oesterreichischen Nationalbank ein jederzeitiger automationsunterstützter Zugriff auf Daten basierend auf Meldungen nach dem KMG 2019 (bzw. auf Grund des KMG 2019 erlassener Verordnungen) für die Oesterreichische Nationalbank – wie auch im Begutachtungsentwurf in § 23 Abs 3 Z 3 vorgesehen – tatsächlich nicht mehr notwendig erscheint.

Hinsichtlich der (bereits in der Stammfassung des KMG von 1991 enthaltenen) Pflichten der Meldestelle, neben dem Bundesminister für Finanzen und der FMA auch die Oesterreichische Nationalbank (i) regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt als auch (ii) unverzüglich aus besonderem Anlass (§ 12 Abs 3 Z 2 KMG alt bzw. § 23 Abs 3 Z 2 E-KMG 2019) zu informieren ist jedoch festzuhalten, dass diese auch nach Wegfall der Regelungen in § 9 KMG alt von Bedeutung für die gesetzlichen Aufgaben der OeNB, insbesondere in den Bereichen der Finanzmarktstabilität und der Geldpolitik, sind. Gerade bei Entwicklungen, über die „unverzüglich aus besonderem Anlass“ seitens der Meldestelle zu unterrichten ist, handelt es sich regelmäßig um Entwicklungen, die von besonderer Relevanz für die Finanzmarktstabilität sind, womit ein entsprechender Informationsfluss auch an die Oesterreichische Nationalbank sicherzustellen wäre.

Wir regen demnach an, die Oesterreichische Nationalbank entsprechend als Informationsempfänger in § 23 Abs 3 Z 2 E-KMG 2019 – wie dies auch bereits jetzt in § 12 Abs 3 Z 2 KMG der Fall ist – wie folgt aufzunehmen:

„(3) Die Meldestelle hat ferner

[...]

2. den Bundesminister für Finanzen, **die Oesterreichische Nationalbank** und die FMA regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt sowie unverzüglich aus besonderem Anlass zu unterrichten; [...].

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

